

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2011

### 1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2011

#### Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 13'920 / 27'840
Mindestjahreslohn	CHF 20'880
Koordinationsabzug	CHF 24'360
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 83'520
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'160
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'480
Mindestzinssatz	2.0%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.95% / 6.90%

#### Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'682
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'408

#### Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 2010 – Sperrfrist Einkäufe BVG (veröffentlicht Ende September 2010)

Gemäss dem BVG-Gesetz Art. 79b Abs. 3 dürfen die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vertrat bisher die Auffassung, dass nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inkl. Zinsen während der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden kann, während das ganze vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen sei.

Entgegen dieser Auslegung hat das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 12. März 2010 festgelegt, dass Art. 79b Abs. 3 BVG steuerrechtlich auszulegen ist. Somit ist jede Kapitalauszahlung in der Drei-Jahresfrist missbräuchlich und für jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung ist der Einkommens-Abzug ausgeschlossen.

#### Ausgleichskasse Kanton Solothurn – AHV

Die neuen Lohnbeiträge für Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) ab dem 1.1.2011 sehen wie folgt aus:

AHV	4.20%	(unverändert)
IV	0.70%	(unverändert)
EO	0.25%	<b>neu</b> (bisher 0.15%)
Total	5.15%	

Die ALV-Beiträge beziffern sich für Lohnsummen bis zu Fr. 126'000 pro Jahr für AG und AN zu **neu 1.1%** (bisher 1.0%).

Ab der Lohnsumme von Fr. 126'001 bis 315'000 wird **neu ein Solidaritätsbeitrag von je 0.5%** für AG und für AN erhoben.

Die Grenze für geringfügiges Einkommen ist **neu Fr. 2'300** (bis zu diesem Betrag ist die AHV nur auf Verlangen des AN abzurechnen).

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2011

### 2. Direkte Steuern

#### **Bund: Berufskosten und Naturalbezüge 2011**

Die Pauschalabzüge für Berufskosten sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren aufgrund der geringen Teuerung im Steuerjahr 2011 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden  
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne  
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge

Merkblätter sind auf der Homepage der ESTV unter folgendem Link abrufbar:  
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/index.html?lang=de>

#### **Staat SO: Steuerliche Behandlung der Instandstellungskosten bei Liegenschaften ab 1.1.2011**

Nachdem der Bund die Abschaffung der „Dumont-Praxis“ bereits ab dem 1.1.2010 vollzogen und gesetzlich geregelt hat, zieht nun auch der Kanton Solothurn nach. Mit Inkrafttreten auf den 1.1.2011 können deshalb die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

#### **Staat SO: Steuerfreie Handänderungen von selbst genutztem Wohneigentum ab 1.1.2011**

Im Kanton Solothurn ist der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum ab dem 1.1.2011 von der Handänderungsteuer befreit. Laut Gesetz gilt ein Wohneigentum dann als dauernd und selbst genutzt, wenn der Erwerber im überbauten Grundstück innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss Wohnsitz nimmt. Falls das Grundstück bei Vertragsabschluss nicht überbaut ist, beträgt die Frist in der Regel zwei Jahre.

#### **Bund: Kapitaleinlageprinzip ab 1.1.2011 (bei juristischen Personen)**

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31.12.1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.  
Die Kantone Solothurn und Aargau übernehmen diese Gesetzesänderung auch mit Wirkung ab 1.1.2011.

#### **Bund: Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen werden verschiedene Neuerungen gemäss den Bestimmungen in Art. 37b des DBG sowie der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit LGBV auf den 1.1.2011 eingeführt.

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen der Unfähigkeit zur Fortführung infolge Invalidität, wird die Summe der in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zusätzlich sind Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abziehbar. Falls keine Einkäufe getätigt werden können, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst.d DBG nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird nur zu einem Fünftel satzbestimmend besteuert. In jedem Fall wird aber eine Besteuerung zu einem Satz von mindestens 2% erhoben.

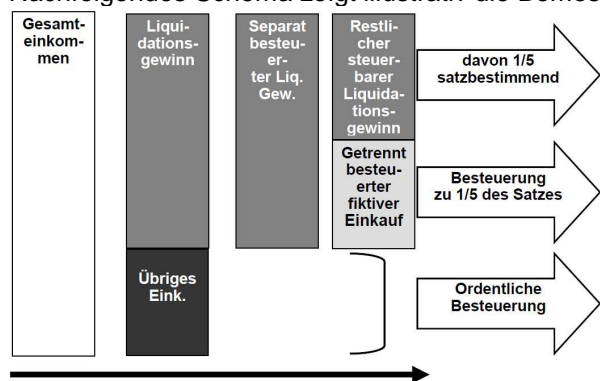
Die obigen Ausführungen gelten auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2011

Vermächtnisnehmer, sofern diese das übernommene Unternehmen nicht fortführen.

Die Berechnung des fiktiven Einkaufs basiert auf dem arithmetischen Mittel der AHV-pflichtigen Erwerbseinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit der letzten 5 Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr. Die dabei im Vorjahr realisierten stillen Reserven werden in Abzug gebracht. Falls die steuerpflichtige Person weniger als 5 Jahre selbständig war und dies auch der Steuerbehörde nachweisen kann, so wird das Einkommen gestützt auf die tatsächliche Anzahl Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit berechnet.

Nachfolgendes Schema zeigt illustrativ die Bemessung der Besteuerung:



(Quelle: Kreisschreiben Nr. 28, direkten Bundessteuer, vom 3.11.2010)

Der Kanton Solothurn übernimmt diese Gesetzesänderung grösstenteils auch ab dem 1.1.2011. Jedoch wird der Restbetrag der realisierten stillen Reserven für die Bestimmung des Steuersatzes durch 4 geteilt (Vergleich mit Bund, Divisor 5). Der Steuersatz beträgt mindestens 4% (im Vergleich zum Bund mit 2%).

Beim Kanton Aargau wird der gesamte Liquidationsgewinn auch getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu 40% des Tarifs besteuert.

### Bund: Aufschubtatbestand bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen ab 1.1.2011

Wird eine Liegenschaft, die im Anlagevermögen bilanziert ist, vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Überführung verlangen, dass nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (sog. wieder-eingebrachte Abschreibungen) besteuert wird. Die Besteuerung der restlichen stillen Reserven wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Falls die Überführung ins Privatvermögen sowie die Veräusserung der Liegenschaft innerhalb zweier Jahre (Liquidationsjahre) stattfindet, bildet die Realisierung der gesamten stillen Reserven der Liegenschaft ein Teil des Liquidationsgewinnes und wird separat und privilegiert gemäss vorherigem Abschnitt besteuert.

Der Kanton Solothurn sowie auch der Kanton Aargau werden diese Änderung im Steuergesetz ebenfalls ab dem 1.1.2011 einführen.

### Bund: Ersatzbeschaffungen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ab 1.1.2011

Unternehmen, welche betriebsnotwendige Gegenstände des Anlagevermögens ersetzen, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen. Die als Ersatz erworbenen Anlagegüter müssen jedoch auch betriebsnotwendig sein und sich in der Schweiz befinden. Beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens bleibt eine Besteuerung ausdrücklich vorbehalten.

Der Kanton Solothurn und der Kanton Aargau übernehmen diese Gesetzesänderung auch ab dem 1.1.2011.

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2011

### 3. Praxisänderungen MWST

#### Erste Praxiserfahrungen mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz (Inkrafttreten ab 1.1.2010) sowie den publizierten MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos

##### Erstellen von neuen Immobilien

##### Steuerbare (werkvertragliche Lieferung) versus von Steuer ausgenommene Lieferung

Gemäss MWST Praxisinfo 01 ist ab 1.7.2010 für die Abgrenzung zwischen steuerbarer und nicht steuerbarer Lieferung entscheidend, wem bei Baubeginn der Boden gehört. Aus Sicht des Bauunternehmers gilt:

- Boden gehört dem Käufer -> steuerbare werkvertragliche Lieferung
- Boden gehört einem Dritten (nicht eng verbunden Bauunternehmer) -> steuerbare werkvertragliche Lieferung
- Boden gehört einem Dritten (eng verbunden Bauunternehmer) -> allenfalls von Steuer ausgenommene Lieferung
- Boden gehört dem Bauunternehmer -> eine **von der Steuer ausgenommene Lieferung**, falls kumulativ folgende Kriterien eingehalten werden:
  1. Der **Käufer** erwirbt fertig geplantes und projektiertes Objekt.
  2. Ein vom **Bauunternehmer** zuvor festgesetzter **Pauschalpreis** für Boden und Gebäude wird bezahlt.
  3. Der **Käufer** kann auf die **Ausgestaltung** des Gebäudes und die **Handwerker keinen Einfluss** nehmen -> **Annahme: Mehrkosten < 5%, Käufer keinen Einfluss**
  4. Nur **ein** Vertrag (Kaufvertrag Bauunternehmer – Käufer) über Boden und Gebäude liegt vor.
  5. Nutzen und Gefahr gehen erst **nach Fertigstellung** auf den **Käufer** über.
  6. Die Bezahlung erfolgt erst nach bezugsbereiter Fertigstellung -> **Anzahlungen bis zu einer Höhe von 30% des Kaufpreises vor Fertigstellung sind nicht schädlich.**

Die Punkte 1 bis 6 sind entsprechend in den Kaufverträgen mit dem Bauherren zu berücksichtigen. Insbesondere gilt des dabei die Punkte 3 und 6 zu beachten. Im Grenzfall (> 30% Anzahlungen / > 5% Mehrkosten) sollte die MWST eingerechnet werden, jedoch darf sie auf den Rechnungen nicht deklariert werden.

Falls eine von der Steuer ausgenommene Lieferung angestrebt wird sollte ebenfalls die Bezeichnung „Werkvertrag“ vermieden werden.

##### Option für das Erstellen von Immobilien

Wird ein Bauwerk durch eine nicht steuerpflichtige Person zwecks Verkauf oder Vermietung erstellt, so kann sich diese Person als Steuerpflichtige eintragen lassen, wenn sie für den Verkauf oder die Vermietung optieren möchte (Option nicht möglich bei Verkauf oder Vermietung an Privatpersonen). Als Folge der Eintragung als Steuerpflichtige ist der Vorsteuerabzug sofort möglich. Wird nach Erstellung des Bauwerks für den Verkauf oder die Vermietung nicht optiert, so wird die während der Bauzeit geltend gemachte Vorsteuer vollumfänglich zurückbelastet, inkl. Verzugszins.

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2011

### Leistungen an das Personal

#### **Allg. über Leistungen**

Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt grundsätzlich als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

Leistungen an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht.

Leistungen die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht.

Die bei den direkten Steuern angewendeten Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen, welche für die Bemessung der Mehrwertsteuer auch dienlich sind, können bei der Mehrwertsteuer ebenfalls angewendet werden.

#### **Privatanteile an Geschäftsfahrzeugen**

a. Nutzung Geschäftsfahrzeug unentgeltlich nur für Arbeitsweg, im Lohnausweis Kreuz im Feld F: Keine mehrwertsteuerliche Konsequenzen, da Arbeitsweg als geschäftliche Fahrt betrachtet wird. Vorsteuerabzug im Rahmen der unternehmerisch berechtigten Tätigkeit möglich.

b. Nutzung Geschäftsfahrzeug unentgeltlich auch für Privatzwecke, im Lohnausweis Kreuz in Feld F: Generell 0.8% auf Kaufpreis exkl. MWST pro Monat, mind. Fr. 150.00/Monat zu 7.6% (8%). Der so errechnete Betrag versteht sich inkl. MWST, d.h. 107.6% (108%). Kein Luxusanteil mehr. Vorsteuerabzug im Rahmen der unternehmerisch berechtigten Tätigkeit möglich.

Bei Leasingfahrzeugen gilt als Berechnungsbasis der im Leasingvertrag festgehaltene Wert, inkl. Sonderausstattung und exkl. MWST.

#### **Hotelgastgewerbe**

Bei pauschaler Ermittlung müssen die Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 angewendet werden (früher N1/2007). Muss das Personal mehr bezahlen, so ist auf diesem Betrag die Steuer zum Normal-satz zu entrichten.

### Rechnungsstellung (Erhöhung Steuersatz 1.1.2011)

Allgemein massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der **Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungserbringung**.

Erfolgt die Rechnungsstellung oder Vereinnahmung des Entgelts vor dem 1.1.2011 für Leistungen, die nach dem 31.12.2010 erbracht werden, so ist der **neue Steuersatz (8%, 3.8%, 2.5%)** anzuwenden.

Erfolgt die Rechnungsstellung oder Vereinnahmung des Entgelts nach dem 31.12.2010 für Leistungen, die vor dem 1.1.2011 erbracht werden, so ist der **alte Steuersatz (7.6%, 3.6%, 2.4%)** anzuwenden.

### Vorsteuerkorrektur

Gemäss Art. 30 Abs. 1 MWSTG muss die steuerpflichtige Person den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung korrigieren, falls sie Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit verwendet. Das gleiche gilt bei Verwendung für Leistungen innerhalb der unternehmerischen Tätigkeit, die zum Vorsteuerabzug berechtigen als auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Die Berechnung der Vorsteuerkorrektur kann wie folgt vorgenommen werden:

- nach dem effektiven Verwendungszweck (1. Direkt zuordenbar abzugsberechtigt, 2. Direkt zuordenbar nicht abzugsberechtigt, 3. Gemischt verwendet und keine direkte Zuordnung möglich -> Korrektur nach sachgerechtem Schlüssel)
- anhand von Pauschalmethoden mit von der ESTV festgelegten Pauschalen (z.B. für Verwaltung von eigenen, nicht optierten Immobilien; für Referentenleistungen u.a.m....)

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2011

- gestützt auf eigene Berechnungen (Umsatz-, Flächen- Inhaltsschlüssel, etc.). Korrekturmethode muss zu sachgerechtem Ergebnis führen und mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden.

### **Abrechnung nach Saldosteuersätzen (SSS) und nach Pauschalsteuersätzen (PSS)**

Aufgrund der Erhöhung der Steuersätze werden die Umsatzlimite auf den 1.1.2011 wie folgt angepasst:

- Umsatzlimite SSS neu Fr. 5'020'000 (bisher Fr. 5'000'000)
- Steuerschuldlimite neu Fr. 109'000 (bisher Fr. 100'000)

Es besteht aufgrund der Veränderung der Steuersätze die Möglichkeit, von der SSS/PSS-Methode auf die effektive Abrechnungsmethode auf den 1.1.2011 zu wechseln, umgekehrter Wechsel (effektiv ->SSS/PSS) auch möglich. Dies muss jedoch durch den Steuerpflichtigen bis Ende Februar 2011 der Eidg. Steuerverwaltung mitgeteilt werden!

### **Korrektur von Mängeln in der MWST-Abrechnung**

Die steuerpflichtige Person muss die Steuerabrechnungen einer Steuerperiode mit ihrem Jahresabschluss abgleichen und festgestellte Mängel korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. (z.B. Geschäftsjahr endet am 31.12., bis spätestens 30.6.) Die festgestellten Mängel sind mittels Berichtigungsabrechnung zu melden, das entsprechende Formular ist auf der Homepage der ESTV herunterladbar.

Die Jahreskorrektur der Abrechnungen muss erstmals nach Ende der ersten Steuerperiode unter neuem Recht, d.h. im Jahr 2011 vorgenommen werden.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

**Detailliertere Informationen zu einzelnen Themen der Mehrwertsteuer können Sie auf der Homepage der ESTV herunterladen. <http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>**